

*Moraltheologie – Christliche Gesellschaftslehre*

Müller, Heinz J., *Beichten ein Weg zur Freude*. Ein Büchlein vom rechten Beichten, Seelsorgeverlag Freiburg i. B. 1961, Kl.-8°, 160 S. – Brosch. DM 3,80.

An dem ziemlich weit verbreiteten Unbehagen hinsichtlich unserer gegenwärtigen Beichtpraxis hat sich eine lebhaftere Diskussion über das Bußsakrament als solches und erst recht über dessen sinngemäße Verwaltung entzündet. Aus der Fülle einschlägiger Literatur mit betont praktischer Ausrichtung sei ein schmaler Band hervorgehoben, der eine allgemein verständliche Darstellungsweise mit theologischer Präzision zu verbinden trachtet. Der Verfasser, bekannt durch seine (römische) Dissertation »*Die ganze Bekehrung*. Das zentrale Anliegen des Theologen und Seelsorgers J. M. Sailer« (Studia theologiae academiae alfonsianae in urbe, Bd. II, Otto Müller-Verlag Salzburg 1956, 320 S., Ln. DM 16,50), behandelt in zehn Abschnitten die Beichtnot des Christen von heute, dessen Fehlhaltungen im Bereich des Sittlichen, das Wesen der Sünde, die frohe Botschaft von der Buße und deren Vermittlung durch die Kirche; es folgt die Darstellung der fünf Elemente des Sakramentes (Gewissensforschung, Reue und Vorsatz, Bekenntnis und Genugtuung); der Schlußabschnitt greift das neuerdings beliebte Thema »Von der Freude der Buße« noch einmal auf (Vgl. auch Hubert van Zeller OSB, *Wie Buße zur Freude wird*. Eine lebenskundliche Hilfe. Aus dem Engli-

schon übersetzt v. P. Hildebrand Pfiffer OSB, Rex-Verlag Luzern-München 1961, 118 S., Kl.-8°, DM 9,80).

Müller hält sich in seiner Darstellung, aufs ganze gesehen, an die traditionelle Linie, versteht sich aber darauf, deren Vorzüge trefflich ins Licht zu rücken. Es geht ihm darum, daß der Leser die verborgenen Quellen des »Sakramentes der Heimkehr« entdeckt und dieses zu lieben beginnt; »denn diese Quellen sind Quellen der Freude« (10). Der Geist J. M. Sailer ist allenthalben spürbar, insbesondere im Kapitel über die Frohbotschaft der Buße als »Veränderung der Mitte«, nicht als ein »Sprung von dem einen Punkte der Peripherie zum anderen« (48). Hervorzuheben sind auch die Ausführungen des Vf. über den Sozialaspekt von Sünde und Buße (34, 55 ff.), über die Reue als Lebenshaltung (107), über die Werkbuße (146 ff.) sowie (91 ff.) der Ansatz zu einer »senkrechten« Gewissenserforschung, wie sie Klemens Tilmann (*Führung zur Buße*. Beichte und christliches Leben. Echterverlag Würzburg 1961, 332 S., Ln. DM 9,80; hier 294 ff.) fordert.

Manche Formulierungen Müllers sind freilich anfechtbar. Die praktische Gleichsetzung von »schwerer Sünde« und »Todsünde«, sodann von »leichter Sünde« und »läßlicher Sünde« (Wundsünde) verwirrt (41 f., 44, 67, 123 u. a.); denn damit werden theologische und ethische Begriffe, subjektive und objektive Gesichtspunkte, wesentliche und graduelle Unterschiede durcheinander gemengt.

Weiter kann sich natürlich auch »an unbedeutenden Dingen der ganze Einsatz des Willens gegen Gott entzünden« (123), aber doch nur im Sinn der auslösenden Ursache (occasio); die eigentliche Materie einer solchen (Tod-) Sünde ist dann eben nicht mehr jene unbedeutende Sache, sondern die Hybris eines empörenderischen Herzens, eine echte »materia gravis« also. Wenn unter Hinweis auf die sog. Lasterkataloge davon die Rede ist, daß nicht nur Bosheitssünden, vielmehr auch Schwachheitssünden tödlich sein können (42), so wäre zu betonen, daß in jenen Katalogen zweifellos schwächliche Grundeinstellungen, nicht Gelegenheitssünden gebrandmarkt werden. Es dürfte auch kaum befriedigen, wenn man die Vollmacht der Sündennachlassung ausschließlich auf Jo 20,22 par gründen läßt (62); vgl. dazu J. Bommer, *Von der Beichte und vom Beichten*. Die Beichte in der Glaubenslehre und Praxis, Rex-Verlag Luzern-München 1962, 31 ff. Weiter möchten wir die Berechtigung der Andachtsbeichte gerade nicht aus der betrüblichen Tatsache ableiten, daß »es in vielen Fällen ungewiß ist, ob eine schwere oder leichte Sünde vorliegt« (123f.). Vorsichtshalber beichten – das verführt nur zu Skrupulosität! Gewisse Vorbehalte wären auch anzumelden gegenüber der (124f.) empfohlenen Übung, schon einmal gebeichtete Sünden noch einmal zu bekennen; der Vf. sieht selbst die naheliegende Gefahr des Zweifels an der Wirksamkeit der Vergebung. Gleichwohl empfiehlt er diese Übung, einmal um »Gelegenheit zu erneuter Reue und zu lebendigerer Gleichgestaltung mit dem sühnenden Herrn« zu geben (wozu es freilich nicht unbedingt des »forum sacramenti« bedürfte), sodann um eine sichere Materie für das Sakrament bereit zu haben für den Fall, daß sich der Pönitent lediglich einiger Unvollkommenheiten anzuklagen hätte (wozu wir meinen, daß hier beim Beichtkind in der Regel Selbsttäuschung vorliegt, die durch Gewissensschärfung abzubauen wäre; und für den gegenteiligen Ausnahmefall erscheint der Empfang des Bußsakramentes von seiner inneren Struktur her wirklich nicht sinnvoll).

Unsere gegenwärtige Beichtpraxis bedarf, wie obige Beispiele zeigen, eben doch in mancher Hinsicht einer Neubesinnung. Unbeschadet dieser kritischen Anmerkungen empfiehlt sich das flüssig geschriebene Bändchen Heinz Müllers gegenüber vielen seiner Konkurrenten.

Regensburg

Ignaz Weilner